



Amtliche Mitteilungen

Nr. 17/2004

01.09.2004

Satzung

über Hochschulauswahlverfahren mit Studienbewerbern in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Die Bezeichnung Bewerber und Teilnehmende in dieser Satzung bezieht sich auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt den Ablauf des Zulassungsverfahrens aufgrund eines Hochschulauswahlverfahrens nach § 23 Abs. 1 und 2 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Brandenburg (HVVBbg.) an der TFH Wildau.
- (2) Hochschulauswahlverfahren nach dieser Satzung werden nur durchgeführt, wenn nach § 7 Abs. 5 HVVBbg. die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der verfügbaren Studienplätze mindestens um das Zweifache übersteigt.

§ 2

Zielstellung

Ziel des Hochschulauswahlverfahrens ist die differenzierte Bewertung der individuellen Studienvoraussetzungen zur Feststellung der persönlichen Eignung des Studienbewerbers.

§ 3

Verantwortlichkeit

Für die Durchführung der Hochschulauswahlverfahren ist das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Technischen Fachhochschule Wildau verantwortlich.

§ 4

Durchführung und Bewertung

- (1) Die Bewertungskriterien sind unter Beachtung des § 11 Abs. 2 HVVBbg. zu ermitteln. Hierbei werden maximal 100 Punkte wie folgt vergeben:
 - maximal 40 Punkte für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (1,0 entspricht 40 Punkten);

- maximal 20 Punkte für die Durchschnittsnote in einschlägigen Fächern für den entsprechenden Studiengang gemäß Abs. 2 (1,0 entspricht 20 Punkten);
- maximal 40 Punkte für eine für den jeweiligen Studiengang einschlägige Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeit.

(2) Für die Studiengänge des Fachbereiches Ingenieurwesen/Wirtschaftsingenieurwesen wird die Durchschnittsnote gemäß Abs. 1 2. Spiegelstrich aus den Noten der Fächer Physik und Mathematik ermittelt; für die Studiengänge der Fachbereiche Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik und Wirtschaft, Verwaltung und Recht aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik, Wirtschaftslehre (soweit vorhanden) und Englisch.

§ 5

Entscheidungsfindung und Information der Teilnehmenden

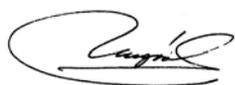
- (1) Es wird eine Rangliste aufgestellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz.
- (2) Die Rangliste ist dem Präsidenten einen Arbeitstag nach Abschluss des Hochschulauswahlverfahrens zur Bestätigung zuzuleiten.
- (3) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt übermittelt den Teilnehmenden unverzüglich die Entscheidung des Präsidenten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt nimmt die in Abs. 2 genannten Unterlagen in die Bewerbungsunterlagen mit auf.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Der Senat der Technischen Fachhochschule Wildau hat die vorliegende Satzung im Umlaufverfahren am 30.08.2004 beschlossen.
- (2) Der Präsident hat die Satzung am 15. Juli 2004 erlassen.
- (3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bestehende Regelung von 17/2003 aus den Amtlichen Mitteilungen der TFH Wildau.

Wildau, 01.09.2004



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident